

Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 36.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 222

Diez, Montag den 23. September 1918

53. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Nr. H. M. 580/9. 18. R. R. A.,

betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und
Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weiden-
schienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weiden-
spitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden
und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

Vom 21. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Angerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Alle Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenachsen, Weidenrinde, Weidenstäbe, Weiden spitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden sowie Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle Weiden auf dem Stock und geschnitten sowie Weidenstöcke, Weidenachsen, Weidenrinde, Weidenstäbe und Weiden spitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Aenderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme bleibt das Ernten der beschlagnahmten Gegenstände unter sachgemäßer Schonung aller Anpflanzungen von ihnen erlaubt*).

*) Trocknen, Sortieren, Schälen und Spalten der Weiden und Weidenstöcke bedarf gemäß § 5 einer Verarbeitungserlaubnis.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen veräußert und geliefert werden:

1. Weiden, Weidenstöcke, Weidensträucher, Weidenabschnitte, Kopfweiden sowie Weidenabfall, allgemein an Aufkäufer, die eine schriftliche Erlaubnis zum Aufkauf von der Kriegsamtstelle, in deren Bezirk der Aufkauf erfolgen soll, erhalten haben (amtliche Aufkäufer).

ernte mehr als 5000 Zentner grüner einjähriger Kulturen der Klasse I (§ 12) beträgt (Weidenzucht) auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100a.

3. Weidenzweigen sowie Weidenstößen aus der Schienenherstellung auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100a.
4. Weidenrinden an die Rinden-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin, Meierbeerstraße 1-4, sowie an die von dieser Gesellschaft beauftragten und mit einem schriftlichen Ausweis versehenen Aufkäufer.

§ 3.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände auf Grund einer von dem Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100a erteilten schriftlichen Verarbeitungserlaubnis gestattet. Anträge auf Erteilung dieser Erlaubnis sind auf besonderen amtlichen Vordrucken zu stellen, die bei dem genannten Kommissariat erhältlich sind.

§ 4.

Meldepflicht.

Alle Weiden auf dem Stock und Weidenstöcke auf dem Stock unterliegen einer Meldepflicht.

§ 5.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die im § 6 bezeichneten Gegenstände in Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (kommunale und andere Behörden).

§ 6.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Maßgebend für die Meldung ist der am 1. September und 1. Februar eines jeden Jahres (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen sind bis zum 15. September und 15. Februar eines jeden Jahres (Meldefrist) an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100a, mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ zu richten.

Die erste Meldung ist über den Bestand vom 31. September 1918 bis zum 5. Oktober 1918 zu erstatten.

§ 7.

Meldekarten.

Die Meldungen haben auf vorgeschriebenen amtlichen Meldekarten zu erfolgen, die bei dem Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100a, erhältlich sind.

Meldungen erstattet haben, erhalten die Meldekarten ohne besondere Anforderung zugesandt. Die Anforderung der Meldekarten ist mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ sowie mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Die Meldekarte darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Ueber Weiden auf dem Stock und geschnitten sowie über Weidenstöcke auf dem Stock und geschnitten ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit ein derartiges Lagerbuch bereits geführt wird, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote einzusehen, sowie Betriebsanrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Höchstpreise.

Für Weiden auf dem Stock, Weidenstöcke auf dem Stock, Weidenzweigen, Weidenrinde, Weidenstäbe, Weidenstößen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.) sowie für Weiden und Weidenstöcke, die nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geschnitten sind *), werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt.

Höchstpreise für Naturrohr sind die in der Preistafel des § 12 für Naturrohr festgesetzten Grundpreise.

Bei Weiden, Weidenstöcken, Weidenstrauch sowie Weidenabfall sind die für diese Gegenstände in der Preistafel des § 12 festgesetzten Grundpreise die Höchstpreise für den Pflanzler (Weidenzüchter). Pflanzler im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten als Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter des Grund und Bodens erntet. Für denjenigen, der nicht Pflanzler ist, setzen sich die Höchstpreise aus den Grundpreisen zuzüglich eines Aufschlages zusammen, der nicht mehr betragen darf als

20 v. H. bei Grundpreis bis zu 5 Mk. für 50 kg.,

15 v. H. bei Grundpreis bis zu 15 Mk. für 50 kg.,

10 v. H. bei Grundpreis über 15 Mk. für 50 kg.

Bei Weidenzweigen, Weidenabfall, Weidenzweigen sowie rundgehobelten Weidenstäben sind die in der Preistafel des § 12 für diese Gegenstände festgesetzten Grundpreise die Höchstpreise für den Hersteller der Gegenstände. Für denjenigen, der nicht Hersteller dieser Gegenstände ist, setzen sich die Höchstpreise aus den Grundpreisen zuzüglich eines Aufschlages zusammen, der nicht mehr betragen darf als 10 v. H.

Wer nicht Pflanzler oder Hersteller ist, ist berechtigt, die nachweislich von ihm verauslagten Kosten für Fracht, Un- und Abfuhr (Vorfracht) ab Verladestation des Pflanzers oder Herstellers bis zu seinem Lager neben dem aus Grundpreis und Aufschlag sich ergebenden Höchstpreis in Rechnung zu stellen.

*) Für Weiden und Weidenstöcke, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geschnitten sind, gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr) und Weiden Nr. O. 1023/2. 17. R. R. A. vom 1. April 1917.

Preistafel.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

I. für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr usw.).

1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr), Korbrohr, Malakkarohr, hart und weich
 - a) bis 10 mm Durchmesser für je 50 Kg. 175 M.,
 - b) über 10 mm Durchmesser für je 50 Kg. 125 M.
2. Peddig (mit und ohne Glanzstellen)
 - a) unter 3 mm Durchmesser für je 50 Kg. 250 M.,
 - b) 3 mm bis 10 mm Durchmesser für je 50 Kg. 200 M.,
 - c) über 10 mm Durchmesser für je 50 Kg. 150 M.
3. Peddig naturhell (gebleicht)
 - a) unter 3 mm Durchmesser für je 50 Kg. 275 M.,
 - b) über 3 mm bis 10 mm Durchmesser für je 50 Kg. 220 M.
4. Flechtröhr Nr. 1—6, nicht über 4 mm breit, für je 50 Kg. 800 M.
5. Rohrschienen (Widelsrohr) über 4 mm breit bis 2 mm stark, für je 50 Kg. 300 M.
6. Rohrschienen, Korbschienen, für je 50 Kg. 200 M.
7. Rohrbast, für je 50 Kg. 40 M.
8. Rohrbast II (Bruchpeddig, Peddigenden), für je 50 Kg. 20 M.

Der Durchmesser wird in der Mitte des Rohres oberhalb des Knotens (also an der dünnen Stelle) gemessen.

II. für Flechtweiden.

	Klasse I. Einjährige, glatte, schlan- ke, gesunde Kulturweiden.	Klasse II. Geringer ein- jähr. Weiden, einschl. der wildgewach- senen, sowie zweijährige, schlanke, ge- sunde Schäl- weiden.	Klasse III. Geringere, zwei- und mehrfährige Weiden, die sich zum Korbflechten eignen, aus- schl. der Stöcke.
	M	M	M
1. Ungeschälte Weiden, wie sie der Stock liefert, unsortiert*)	für 50 kg	für 50 kg	für 50 kg
a) frisch geschnittene aus schwächeren und mittelstarken Kulturen bis zu 180 cm Länge desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge	7,00	4,75	3,00
b) trockene (dürre) a. schwächeren u. mittelstarken Pflanzungen bis 180 cm Länge desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge	6,50	4,00	3,00
c) schwache grüne Weiden bis 100 cm Länge (Weinbergweiden) für 50 kg 12,00 M	14,00	9,50	5,00
	12,00	8,00	5,00
Die Preise verstehen sich f. Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Binde und Erde geliefert wird			
2. Geschälte weiße Weiden (ohne Längenangabe) und alle Größen enthaltend, mit Längenangabe:	33,00	—	—
a) 40 bis 60 cm	62,00	30,00	15,00
b) über 60 bis 80 cm	52,00		
c) " 80 " 100 "	45,00		
d) " 100 " 130 "	39,00	23,00	
e) " 130 " 160 "	34,00		
f) " 160 " 200 "	30,00		
g) " 200 cm	25,00	19,00	

3. Geschälte rote Weiden.

Für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weiden dürfen 4 M. zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (II, 2) zugeschlagen werden.

III. für Weidenstöcke.

1. Ungeschälte feuchte Weidenstöcke*)
 - a) abgewipfelt bis 27 mm Durchmesser (20 cm über dem Stammende gemessen), für je 50 Kg. 4,50 M.,
 - b) nicht abgewipfelt, auch unsortiert und über 27 mm Durchmesser, für je 50 Kg. 3 M.,
 - c) unsortiert, abgewipfelt, für je 50 Kg. 3,75 M.

Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.
2. Ungeschälte trockene Weidenstöcke.
 - a) abgewipfelt, bis 27 mm Durchmesser (20 cm über Stammende gemessen), für je 50 Kg. 6,50 M.,
 - b) nicht abgewipfelt, auch unsortiert und über 27 mm Durchmesser, für je 50 Kg. 5 M.,
 - c) unsortiert, abgewipfelt, für je 50 Kg. 5,75 M.

Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.
3. Geschälte weiße Weidenstöcke.
 - a) bis 15 mm Stärke, gemessen 20 cm über dem Stammende, für je 50 Kg. 15 M.,
 - b) über 15 bis 18 mm Stärke, gemessen 20 cm über dem Stammende, für je 50 Kg. 14 M.,
 - c) über 18 bis 27 mm Stärke, gemessen 20 cm über dem Stammende, für je 50 Kg. 13 M.,
 - d) über 27 bis 32 mm Stärke, gemessen 20 cm über dem Stammende, für je 50 Kg. 10 M.,
 - e) über 32 mm Stärke, gemessen 20 cm über dem Stammende, für je 50 Kg. 8 M.
4. Geschälte rote Weidenstöcke.

Für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weidenstöcke dürfen 2 M. zu dem für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preise (III, 3) zugeschlagen werden.

Bei Weiden auf dem Stock und Weidenstöcken auf dem Stock, die vom Verkäufer nicht geschnitten werden, ermäßigen sich die vorstehenden Grundpreise, und zwar:

bei Weiden der Klasse I um 60 v. H.,

bei Weiden der Klasse II um 70 v. H.,

bei Weiden der Klasse III und Weidenstöcken um 75 v. H.

*) Da die Preistafel Preise nur für feuchte und trockene Ware vorsieht, muß es der Vereinbarung im Einzelfalle überlassen bleiben, innerhalb der Preisspannung zwischen feuchter und trockener Ware den Preis entsprechend dem Feuchtigkeitsgehalt der Ware festzusetzen.

IV. für Weidenschienen, 1. Schnitt, mit Schale, aus dem Außenteile der Weide gearbeitet, gehobelt u. trocken.

- a) 1 1/2 mm stark, für je 50 Kg. 170 M.,
- b) über 1 1/2 bis 2 1/2 mm stark, für je 50 Kg. 140 M.,
- c) über 2 1/2 bis 4 mm stark, für je 50 Kg. 100 M.

V. für Weidenschienen, 2. Schnitt (Span, Weidenkernschienen), aus dem inneren Teil der Weide gearbeitet, wenn der Weidenkern (Mark) ausgehobelt ist.

- a) bis 1 1/2 mm stark, für je 50 Kg. 100 M.,
- b) über 1 1/2 bis 2 1/2 mm stark, für je 50 Kg. 85 M.,
- c) über 2 1/2 bis 4 mm stark, für je 50 Kg. 60 M.

Für Schienen aus gekochten Weiden dürfen 15 M. für je 50 Kg. zugeschlagen werden.

VI. für rundgehobelte Weidenstäbe mit Ranten für Spiralschienen.

Für je 50 Kg. 130 M.

VII. Weidenstößen und Abschnitte aus Schienenherstellung, Weidenstrauch (Zopfschrauch).

Die Preise entsprechen den Preisen der ungeschälten Weiden, von denen sie geschnitten sind.

VIII. Weidenabfall.

Für je 50 Kg. 3 M.

Minde von ein- und zweifelhafte Weiden sowie Weidenstöcken.

1. frische feuchte Rinde, für je 50 Kg. 2 M.,
2. lufttrockene Rinde, für je 50 Kg. 6 M.,
3. lufttrockene Rinde, langgelegt und gebündelt, für je 50 Kg. 8 M.,
4. Rinde von Weidenstöcken, für je 50 Kg. 4 M.

§ 12.

Zahlungsbedingungen.

Die festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung zum nächsten Güterbahnhof (bei Waggonladung frei Waggon) oder frei Postamt oder frei der nächsten, dem allgemeinen Verkehr dienenden Schiffslandeplatz sowie die Kosten der Bündelung, der Verladung und Verpackung ein. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont neben dem Höchstpreis berechnet werden.

§ 14.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten sowie bei Weigerung, auf dem Stock stehende Weiden oder Weidenstöcke zu schneiden, ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 15.

Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, auch Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, sind an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Gesellschaft, Berlin SW 11, Könnigsgräber Straße 100 a zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weiden“ zu versehen.

Die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, welche die Vorschriften über Höchstpreise und Bestandserhebungen betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 16.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. September 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. G. 1600/3. 17. R. R. A., betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenzweigen, Weidenrinden vom 15. Mai 1917 und Nr. G. 2202/7. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöcken, Weidenzweigen, Weidenrinden vom 10. Oktober 1917 aufgehoben.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. G. 1023/2. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden vom 1. April 1917 bleiben nur insoweit in Kraft, als sie sich auf Weiden und Weidenstöcke beziehen und diese vor dem 21. September 1918 geschnitten sind.

Frankfurt (Main), den 21. September 1918.

Stellb. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 21. September 1918.

Kommandantur der Festung

Coblenz-Ehrenbreitstein.

R. R. 1368/9. 18.

Lgb. Nr. Hl. 2428.

Diez, den 18. September 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Fleischkartenausgabe.

Die Fleischkarten für den Monat September verlieren am Sonntag, den 29. September, ihre Gültigkeit. Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 30. September bis 27. Oktober 1918, gehen Ihnen durch die Druckerei rechtzeitig zu.

Die Fleischkarten sind bestimmt bis zum 30. September an die Versorgungsberechtigten auszugeben.

Etwasiger Mehrbedarf an Fleischkarten ist bei der Kreisfleischstelle anzufordern.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Metzger nicht vorhanden sind, haben bis spätestens Mittwoch,

mitgeteilt, wieviel Rind- und Schweinefleischkarten auszugeben worden sind. Ebenfalls bis zum 2. Oktober ersuche ich der Kreisfleischstelle zu berichten:

a) Zahl der ausgegebenen Reichsfleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten;

b) Zahl der ausgegebenen Vorzugsreichsfleischkarten, 1. an anerkannte Schwer- und Schwerstarbeiter der Rüstungsindustrie,

2. an Kranke;

c) Zahl der Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen Fleischkarten noch Fleischselbstversorger sind, aber im Laufe der Versorgungszeit (30. 9. bis 27. 10.) Fleischkarten wieder erhalten werden:

1. Erwachsene,
2. Kinder unter 6 Jahren,
3. Vorzugsreichsfleischkartenberechtigte;

d) Zahl der Personen, die zur Zeit noch Fleischselbstversorger sind, aber in der Zeit vom 28. 10. bis 24. 11. Fleischkarten wieder erhalten werden:

1. Erwachsene,
2. Kinder unter 6 Jahren,
3. Vorzugsreichsfleischkartenberechtigte;

e) Zahl der Personen, die keine Fleischkarten erhalten haben, die aber auf Grund von Bezugsscheinen versorgt werden (Anstalten, Gasthöfe usw.).

Die Herren Bürgermeister ersuche ich bestimmt bis zum genannten Zeitpunkt den Bericht einzusenden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung

Betrifft die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19.

Auf die Verordnung des Kreisausschusses für den Unterlahnkreis vom 14. September 1918 (Amtl. Kreisblatt Nr. 217) über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19 wird hiermit hingewiesen, und diejenigen Verbraucher, die ihren Bedarf an Speisekartoffeln durch unmittelbaren Bezug vom Erzeuger eindecken und den für die ganze Versorgungszeit vom 16. September 1918 bis 20. Juli 1919 (44 Wochen) erforderlichen Vorrat selbst einkellern wollen, haben dies bis zum 28. d. Mts. auf dem Bürgermeisteramt zu melden und die Ausstellung des Bezugsscheines zu beantragen.

Diejenigen Verbraucher, die sich nicht selbst eindecken können oder wollen, haben dies ebenfalls bis zum 28. d. Mts. auf dem Bürgermeisteramt zu melden, damit die Gemeinde rechtzeitig den Bedarf für diese Verbraucher feststellen und erwerben kann. Spätere Anmeldungen von Verbrauchern auf Belieferung von Seiten der Gemeinde können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Landwirte werden darauf hingewiesen, daß die Abgabe von Kartoffeln nur zulässig ist:

- a) an den Kreis und an die bestimmten Aufkäufer und Kommissionäre,
- b) an die Gemeinden des Unterlahnkreises und an die von ihnen ermächtigten Händler und Beauftragten,
- c) an Privatpersonen, die ihren Wohnsitz in einer Gemeinde des Unterlahnkreises haben, gegen Bezugsschein der Ortsbehörde des Wohnorts des Bezieher.

Die Abgabe von Kartoffeln über die Kreisgrenze hinaus ist nur mit Genehmigung des Herrn Vorsitzenden des Kreisausschusses gestattet.

Freiendiez, den 19. September 1918.

Der Bürgermeister: Künzler.

Betrifft Eierabgabe.

Auf Abschnitt 14 der Eierkarte Nr. 700 bis Ende kann bei der Eierstelle ein Ei bezogen werden.

Freiendiez, den 19. September 1918.

Künzler, Bürgermeister.